

# Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

## Ersatzwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Wahlanordnung, stille Wahl, Ansetzung der 1. Frist

Der Bezirksrat Uster hat mit Beschluss vom 12. Februar 2025 Alexandra Freuler entsprechend ihrem Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste per 30. April 2025 als Mitglied der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach entlassen. Der Bezirksrat Uster hat die Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen. Die Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach hat die Aufgaben der Wahlleitung der politischen Gemeinde Dübendorf übertragen.

Mit Beschluss vom 13. März 2025 hat der Stadtrat Dübendorf den Rücktritt von Alexandra Freuler zur Kenntnis genommen und bedankt sich bei ihr für die geleisteten Dienste. Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde ordnet den ersten Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach auf

**Sonntag, 28. September 2025, an.**

In Anwendung von § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind Wahlvorschläge bis spätestens am **30. April 2025** einzureichen an die Stadt Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Dübendorf oder der Gemeinde Schwerzenbach hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagene resp. den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt durchgeführt.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach sowie auf [www.duebendorf.ch](http://www.duebendorf.ch) bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Dübendorf, 21. März 2025